

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 BMG vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen (vgl. § 50 Abs. 5 BMG). Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 BMG eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Diese Datenübermittlung erfolgt gemäß § 58C Soldatengesetz (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige (nur für Antragsteller unter 18 Jahre). Dieser Datenübermittlung können Sie ebenfalls gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch oder die Einwilligung kann persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde erfolgen.

Arnsdorf, 17.10.2025

Frank Eisold, Bürgermeister

Kontakt zum Melde- und Passwesen:

Bahnhofstraße 15/17 | 01477 Arnsdorf | E-Mail: EMA@emeinde-arnsdorf.de

Telefon: 035200 25220